



1. Firmenbezeichnung und Anschrift

	Nz.
Tag der Antragstellung:	
Org.-Zeichen	
Kundennummer	

	Eingangsvermerk
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen!	

Antrag auf Leistungen für eine betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung
nach § 235b SGB III

Achtung: Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie vor Beginn der EQ-Maßnahme bei der Agentur für Arbeit beantragt wird.

2. Ich beantrage einen Zuschuss für die Förderung nach § 235b SGB III von:

Name, Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort		Staatsangehörigkeit
Beginn der EQ-Maßnahme lt. beigefügtem Vertrag: _____	Ende der EQ-Maßnahme lt. beigefügtem Vertrag: _____	
Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Vollzeit- <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich		

3. Ohne einmalig gezahltes Entgelt (z.B. Überstundenzuschlag, Weihnachtsgeld) beträgt die regelmäßig monatlich gezahlte Vergütung _____ Euro

4. Ist der zu Qualifizierende Ehegatte oder Kind des Betriebsinhabers? ja nein

Werden für den zu Qualifizierenden vergleichbare Leistungen Dritter, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder oder der Kommunen gewährt? ja nein

Wenn ja, von welcher Stelle _____

Ist der zu Qualifizierende bereits früher sozialversicherungspflichtig in Ihrem Betrieb beschäftigt gewesen? ja nein

Wenn ja, vom _____ bis _____

5. Eine Kopie des EQ-Vertrages liegt bei.

Ich bestätige, dass es sich um eine Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 235b SGB III handelt und dass ich den Vertrag der zuständigen Kammer angezeigt habe. Sofern eine Berufsschulpflicht des Teilnehmers besteht, werde ich diese berücksichtigen.

6. Die bewilligte Leistung bitte(n) ich/wir zu überweisen auf

Kontonummer																			

Bankleitzahl																			

bei _____
Geldinstitut

7. Für Rückfragen steht
Herr/Frau _____ Tel. _____ Fax Nr. _____ zur Verfügung.
E-Mail-Adresse _____ Internet-Anschluss _____

Hinweis

Der EQ-Vertrag begründet ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 26 BBiG. Die zu Qualifizierenden sind den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gleichgestellt.

Erklärung

1. Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
2. Ich verpflichte mich, der Agentur für Arbeit jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirken, insbesondere
 - die Lösung des EQ-Vertrages während des Förderungszeitraumes,
 - eine Verringerung der der Bemessung der Leistungen zugrunde liegenden Vergütung,
 - eine Unterbrechung der Zahlung der Vergütung.Das Nichtbeachten der Mitteilungspflicht hat nicht nur die Rückzahlung der Leistung, sondern auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zur Folge.
3. Ich verpflichte mich, innerhalb von drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse vorzulegen, wonach der Jugendliche zur Sozialversicherung angemeldet ist.
4. Ich verpflichte mich, dass ich dem zu Qualifizierenden nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten ausstelle, die Grundlage für ein von der zuständigen Stelle auszustellendes Zertifikat ist.
5. Ich verpflichte mich, die an den zu Qualifizierenden gezahlten Leistungen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes in geeigneter Form nachzuweisen.
6. Vom Inhalt des beigefügten Gesetzestextes habe ich Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

§ 235b SGB III
Einstiegsqualifizierung

- (1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsausbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

 1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird,
 2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes vorbereitet und
 3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.
- (3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.
- (4) Förderungsfähig sind

 1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,
 2. Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
 3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.
- (5) Die Förderung eines Auszubildenden, der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.
- (6) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.